

Steuern und Finanzen

Anscheinsbeweis Privatnutzung

Der Vorteil aus der privaten Nutzung eines Fahrzeugs, das zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zu ermitteln und steuerlich zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 1 EStG). Abweichend davon kann die private Nutzung auch mit dem Anteil der auf die Privatfahrten entfallenden Gesamtaufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Fahrzeug insgesamt im Kalenderjahr entstehenden Aufwendungen durch entsprechende Nachweise und zudem das Verhältnis der privaten zu den weiteren Fahrten durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachgewiesen werden (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 EStG).

In einem kürzlich veröffentlichten Urteil des BFH vom 16.1.2025 (III R 34/22) ging es um die private Nutzung eines betrieblichen Pick-up-Fahrzeugs. Das Fahrzeug gehörte zum Fuhrpark des Betriebs des Klägers, daneben gab es noch einen Dienstwagen eines Vorarbeiters und einen BMW. Fahrtenbücher wurden nicht geführt. Im Privatvermögen gab es drei Kleinwagen, die dem Kläger sowie dessen Familienmitgliedern ebenfalls zur Verfügung standen. Das Finanzamt setzte aufgrund des Beweises des ersten Anscheins für den Pick-up mangels Fahrtenbuchs einen geldwerten Vorteil nach der 1-%-Regelung an und erhöhte dadurch den Gewinn des Klägers. Die dagegen gerichtete Klage vor dem FG Münster (Urt. v. 16.8.2022 – 6 K 2688/19 E) hatte Erfolg. Die Richter des BFH folgten dieser Entscheidung aber nicht, sondern hoben das FG-Urteil auf und wiesen die Klage ab. Zwar kann der Beweis des ersten Anscheins durch einen Gegenbeweis entkräftet bzw. erschüttert werden. Ein Nachweis, dass keine private Nutzung des betr. Fahrzeugs stattgefunden hat, ist nicht erforderlich. Allerdings ist die bloße Behauptung, dass keine Privatfahrten durchgeführt wurden, ebenfalls nicht ausreichend. Ob der Gegenbeweis wirksam erbracht wurde, entscheidet das FG unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Nach Auffassung des BFH entspricht die Entscheidung des FG Münster (a. a. O.) diesen Grundsätzen nicht, da nur solche Tatsachen festgestellt wurden, aus denen weder bei einer Einzel- noch bei einer Gesamtbetrachtung die Möglichkeit eines untypischen Nutzungsverhaltens des Pick-ups abgeleitet werden kann. Das FG ist somit zu Unrecht

davon ausgegangen, dass der Anscheinsbeweis erschüttert sei und das Finanzamt deshalb die Behauptungen der Kläger widerlegen und eine Privatnutzung des Pick-ups beweisen müsse.

Besteuerung nach Restrukturierungsmaßnahmen

Das FG Baden-Württemberg hatte über die einkommensteuerliche Behandlung überobligatorischer Arbeitgeberbeiträge zu einer öffentlich-rechtlichen Schweizer Pensionskasse bei einem Grenzgänger zu entscheiden (Urt. v. 26.9.2024 – 3 K 718/24). Im Sachverhalt ging es um einen in Deutschland wohnenden ehemaligen Grenzgänger in die Schweiz, der anlässlich von Restrukturierungsmaßnahmen seines Arbeitgebers in der Schweiz frühpensioniert bzw. unter Lohnfortzahlung bis Renteneintritt freigestellt wurde. Laufende Lohnzahlungen im Streitjahr, Boni für das Vorjahr und das laufende Jahr, eine in eine Pensionskasse eingezahlte und in eine lebenslange monatliche Alterszusatzrente verrentete Abgangsschädigung sowie eine anlässlich der Frühpensionierung von einem Härtefallfonds ebenfalls nach freier Bestimmung des Grenzgängers in eine Pensionskasse eingezahlte Extraentschädigung zählen zu den Einkünften aus unselbstständiger Arbeit. Das gilt nicht für anlässlich eines Berufsunfalls von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt gezahltes Unfalltagelohn. Trotz des vom Arbeitgeber verfolgten eigenbetrieblich motivierten Ziels durch Extra- und Abgangsschädigung die Anzahl der Beschäftigten zu verringern, führt das nicht dazu, dass die Zahlungen keinen Arbeitslohn darstellen. Während der Freistellungsphase bezogener Arbeitslohn unterliegt nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 DBA Schweiz der deutschen Besteuerung. Eine aktive Tätigkeit wurde nicht mehr ausgeübt und kann daher auch nicht so eingeordnet werden. Nach dem FG-Urteil kommt es für zeitraumbezogene Erfolgsvergütungen auf die Verhältnisse der Zeiträume an, für die sie gewährt werden. In diesen Zeiträumen war der Kläger als Grenzgänger aktiv, daher wird das Besteuerungsrecht Deutschland zugeordnet. Zusammenfassend urteilte das FG Baden-Württemberg, dass Leistungen eines Schweizer Arbeitgebers an einen aus wirtschaftlichen Gründen vorzeitig pensionierten in Deutschland wohnenden Arbeitnehmer (ehemaligen Grenzgänger) mit Lohnfortzahlung in der Freistellungsphase im Inland steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen.

Lohnsteuer bei unbezahlttem Urlaub

Gewährt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern über den ihnen zustehenden Erholungsurlaub und Freizeit aufgrund eventueller Arbeitszeitkonten hinausgehend freie Tage, erfolgt das regelmäßig in Form von unbezahlttem Urlaub. Lohnsteuerlich ergeben sich daraus aufgrund des geltenden Zuflussprinzips keine Besonderheiten. Solange kein Arbeitslohn fließt, entsteht auch kein steuerpflichtiger Arbeitslohn. Bleiben während der Dauer des unbezahlten Urlaubs andere Gehaltsbestandteile wie z. B. ein Firmenwagen oder Firmenfahrrad bestehen, sind diese Vorteile auch weiterhin lohnsteuerlich zu erfassen. Solange das Arbeitsverhältnis unverändert weiterbesteht, sind für den Lohnzahlungszeitraum auch die Tage mitzuzählen, für die kein Arbeitslohn bezahlt worden ist (R 39b.5 Abs. 2 Satz 3 LStR). Im laufenden Monat des Beginns bzw. Endes des unbezahlten Urlaubs entsteht also kein Teillohnzahlungszeitraum. Sofern die Gehaltsabrechnung monatlich erfolgt, bleibt es auch für die Zeit des unbezahlten Urlaubs bei diesem monatlichen Abrechnungszeitraum. Dauert der unbezahlte Urlaub mehr als fünf aufeinanderfolgende Arbeitstage in einem Kalenderjahr an, ist im Lohnkonto der Buchstabe U (für Unterbrechung) einzutragen (§ 41 Abs. 1 Satz 5 EStG; § 4 Abs. 2 Nr. 2 LStDV); die Aufzeichnung der genauen Anzahl der Unterbrechungstage ist nicht erforderlich. Für jede Abwesenheit, die über fünf Arbeitstage hinausgeht, ist ein eigener Buchstabe U einzutragen.

BEARBEITET UND ZUSAMMENGESTELLT VON



Sandra Peterson
Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer,
ZF Group, München